

Aktuelle Lesefassung

Die Lesefassung berücksichtigt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 27.04.2026.

Die vorliegende Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

S a t z u n g

über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

der

Stadt Richtenberg

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Richtenberg und dem Ortsteil Zandershagen.

Sondernutzung ist jede Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Eine Sondernutzung im Sinne des § 1 dieser Satzung liegt vor, wenn die Benutzung von Straßen, Wegen und Plätzen über den Gemeingebrauch hinausgeht.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht überwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

- (3) Eine Sondernutzung nach dieser Satzung liegt auch vor, wenn folgende Beeinträchtigungen bestehen:
 - 1. Anbringen und Unterhalten von Anlagen auf, unter und über öffentlichen Straßen
 - 2. Einschränkungen durch Veranstaltungen
 - 3. Befahren mit Kettenfahrzeugen
 - 4. Be- und Überfahren von Gehwegen
 - 5. Aufgrabungen jeder Art
 - 6. Aufstellen von Gerüsten u. a. Baustelleneinrichtungen
 - 7. Lagern von Material, Gegenständen, Anhängern, Containern u. ä.
 - 8. Sperrung oder Einschränkung des Verkehrs
 - 9. Nutzung für Handel und Werbung
- (4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung gemäß dieser Satzung der Erlaubnis der Stadt Richtenberg (Sondernutzungserlaubnis).
- (5) Sondernutzungen sind erlaubnis- und gebührenpflichtig.

§ 2a Wahlwerbung

- (1) Wahlwerbung als Sondernutzung
Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne dieser Satzung stellt eine Sondernutzung nach § 2 dar und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Zulässiger Zeitraum
Wahlplakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag angebracht und müssen spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag vollständig entfernt werden.
- (3) Wahlwerbung ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:
 1. Größe
Wahlplakate dürfen eine maximale Größe von DIN A1 (594mm x 841mm) nicht überschreiten.
 2. Anzahl und Ort der Befestigung
 - o Die Anzahl der Plakate pro Partei oder Wählergruppe ist auf 10 Plakate begrenzt.
 - o An Lichtmasten ist jeweils nur ein Plakat pro Partei oder Wählergruppe zulässig.
 - o Die Plakate müssen einen Mindestabstand von 0,30m zum Geh- oder Radweg aufweisen.
 - o Die Plakatierung darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen.
 3. Verkehrssicherheit
Plakatierung ist unzulässig:
 - o im Bereich der Ortsdurchfahrt von der Lange Straße 47 bis in der Kurve Nr. 1, an Kreuzungen und Einmündungen im Sichtdreieck,
 - o an Verkehrszeichen, Verkehrslichtanlagen oder Signalmasten,
 - o an Bäumen, durch Annageln oder andere schädigende Befestigungen.
 4. Pflichten der Berechtigten
 - o Jede Partei oder Wählergruppe hat der Stadt einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen.
 - o Beschädigte, verschmutzte oder umgefallene Plakate sind unverzüglich zu entfernen.
 - o Die Standorte sind mindestens einmal pro Woche zu kontrollieren.
- (4) Ersatzvornahme
Werden Plakate nicht fristgerecht oder entgegen den Vorgaben entfernt, kann die Stadt diese auf Kosten der Verantwortlichen entfernen. Die Androhung erfolgt pauschal mit dieser Satzung. Die Kostenpauschale beträgt 50,00 Euro pro Plakat.

§ 2b

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Richtenberg.
- (2) Werbeanlagen sind unzulässig:
 - o Im Bereich der Ortsdurchfahrt von der Lange Straße 47 bis in der Kurve Nr. 1, an Kreuzungen und Einmündungen im Sichtdreieck,
 - o an Verkehrszeichen, Lichtmasten,
 - o an Bäumen, durch Annageln oder andere schädigende Befestigungen.
- (3) Werbeanlage im Sinne dieser Satzung ist:
 - a) im Stadtgebiet zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln)
 - o Die Größe der Wahlplakate dürfen eine maximale Größe von DIN A1 (594mm x 841mm) nicht überschreiten.
 - o Die Anzahl der Plakate ist auf 10 Plakate im Stadtgebiet begrenzt und an Lichtmasten ist jeweils nur ein Plakat zulässig.
 - o Die Plakate müssen einen Mindestabstand von 0,30m zum Geh oder Radweg aufweisen.
 - o Die Plakatierung darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen.
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger und Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlagen oder -aufbauten,
 - c) großflächig wirkende Werbeflächen über 1m² (Großflächenwerbung)
 - d) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper
 - e) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- (4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 3 b) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.
- (5) Die Stadt Richtenberg ist nicht verpflichtet, jeder Werbeanlage zuzustimmen. (z.B. bei Sitten- oder Verfassungswidrigkeit).

- (6) Ersatzvornahme
Werden Werbeanlagen nicht fristgerecht oder entgegen den Vorgaben entfernt, kann die Stadt diese auf Kosten der Verantwortlichen entfernen. Die Androhung erfolgt pauschal mit dieser Satzung. Die Kostenpauschale beträgt 50,00 Euro pro Plakat.

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist mindestens 10 Werktage vor Beginn der Nutzung schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss Erläuterungen zu Art, Umfang, betreffenden Straßenteil und Dauer der Sondernutzung enthalten.
- (3) Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür können vom Erlaubnisnehmer angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, alle mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Nach Erlöschen oder bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und die benutzten Flächen auf Straßen, Wegen und Plätzen in den vorherigen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 4

Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen nach § 2 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Gebührenberechnung:
1. Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
 2. Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich

- jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
3. Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.
- (4) Gebührenschuldner sind der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren werden fällig mit Bekanntgabe des Erlaubnis- und Kostenbescheides bzw. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem im nachträglichen Erlaubnisverfahren festgesetzten Beginn der Sondernutzung.
- (6) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
 2. Sondernutzungen durch zugelassene politische Parteien zur Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen in Form von Stellschildern, Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts. Entsprechendes gilt für politisch orientierte Veranstaltungen sowie kulturelle, kirchliche und sportliche Veranstaltungen. Sofern gewerbliche Zwecke verfolgt werden, findet diese Regelung keine Anwendung.
 3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
 4. Lagerung bis zu 24 Stunden von Gegenständen aller Art einschließlich Kohlen und festen Brennstoffen, soweit sie den öffentlichen Verkehr nicht erheblich beeinträchtigen.
 5. Sondernutzungen der in der Gebührenstelle 2 der Gebührentabelle aufgeführten Art, soweit die Stadt Richtenberg städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen durchführt oder in ihrem Auftrag durchführen lässt.
 6. Das Aufstellen von Mülltonnen und das Lagern von Sperrmüll vor dem Grundstück am Abfuhrtag bzw. an bestätigten Stellplätzen, wenn keine andere Möglichkeit besteht.
 7. Das Aufstellen von Informationskästen und Ständen der Stadt Richtenberg.
- (7) Im Übrigen kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 5 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 6

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzung erlischt
 - durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße
 - durch Zeitablauf
 - durch Widerruf
 - wenn der Erlaubnisnehmer innerhalb von drei Monaten keinen Gebrauch macht.
- (2) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer selbst zu verantworten hat, widerrufen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (3) Erfolgt durch die Stadt Richtenberg ein Widerruf der Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu verantworten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7

Verstöße

- (1) Bei Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen ohne Erlaubnis, werden im nachträglichen Verfahren die doppelten Gebühren gemäß Gebührentabelle erhoben.
- (2) Kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach oder werden Autowracks, Schutt, Müll u. a. Gegenstände, auch Werbungen, verbotswidrig aufgestellt, abgestellt bzw. abgelegt, kann die für die Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 8

Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Richtenberg oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können gem. § 61 StrWG M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt Richtenberg

- Bekanntmachung am 12.03.2007 im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, Ausgabe 03/2007
- Inkrafttreten am 13.03.2007

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 27.04.2026

- Bekanntmachung am 10.07.2026 im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, Ausgabe 07/2026
- Inkrafttreten am 11.07.2026

Anlage

zu § 4 der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher
Straßen, Wege und Plätze der Stadt Richtenberg

Gebührentabelle

Gebühren stelle	Nutzungsart	Höhe der Gebühr in €	Mindest gebühr in €
1	Aufstellen von Waren (einschl. Stellvorrichtungen) pro m ² - jährlich	6,00	25,00
2	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Aufgrabungen sowie Lagerungen von Baumaterialien pro m ²		
2.1	monatlich	0,80	15,00
2.2	wöchentlich	0,30	5,00
3	Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Std. lagern, sofern keine andere Gebührenstelle anzuwenden ist, pro m ²		
3.1	monatlich	0,80	15,00
3.2	wöchentlich	0,15	5,00
4	Vitrinen (max. 0,80 x 2 m) - jährlich	26,00	50,00
5	Auslage- und Schaukästen an baulichen Anlagen - jährlich		
5.1	bis 30 cm Tiefe	5,00	
5.2	über 30 cm Tiefe	10,00	
6	Schaustellungen, Ausstellungen		
6.1	Zirkusse, Revuen pro m ² - Veranstaltungstag	0,01	
6.2	Messen und Ausstellungen pro m ² - täglich	0,10	
6.3	Sonstige Veranstaltungen pro m ² - täglich	0,10	
7	Tannenbaumverkauf pro m ² - wöchentlich	0,35	
8	Straßenhandel außerhalb der Räume gewerblicher Niederlassungen pro m ²		
8.1	- wöchentlich	0,10-1,00	5,00
8.2	- monatlich	0,50-1,50	10,00

9	Werbungen		
9.1	Werbeveranstaltungen pro m ² - täglich	0,10	25,00
9.2	Verteilen von Werbezetteln pro Verteiler - täglich	2,50	5,00
9.3	Plakatwerbung an Lichtmasten pro Stück/ Tag	0,15	5,00
10	Aufstellen von Werbeanlagen, Leuchtreklamen, Schildern, Spruchbändern und Fahnen einschl. Pfosten und Masten		
10.1	gewerblich bis 1 Jahr	gebührenfrei nach § 4 Absatz 7	
10.2	länger dauernd - jährlich		
10.3	nichtgewerblich		